

## **BGer 8C\_604/2012 vom 17. Oktober 2012**

Bundesgericht, 2012-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_604\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_604_2012)

FR: TF 8C\_604/2012 du 17 octobre 2012

IT: TF 8C\_604/2012 del 17 ottobre 2012

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

#### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob der geklagte Zahnschaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einem natürlich kausalen Zusammenhang zum Unfallereignis vom 5. März 2010 oder zu den im Nachgang erforderlichen Operationen vom 10. und 24. März 2010 (bzw. der dabei notwendigen Intubationsanästhesie) steht.

#### **E. 2.2**

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen Rechtsgrundlagen wurden im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG ).

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz ist in eingehender Würdigung der umfassend dargestellten medizinischen Aktenlage, namentlich der Berichte der Dres. med. K. \_\_\_\_\_, Chefarzt, und P. \_\_\_\_\_, Assistenzarzt, Klinik Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie, vom 7. Juni und 2. August 2010, des Dr. med. R. \_\_\_\_\_, Chefarzt, Anästhesie und Intensivmedizin, vom 23. August 2010, der beratenden Zahnärztin Frau Dr. med. dent. L. \_\_\_\_\_, Stans, vom 11. November und 28. Dezember 2010 sowie des SUVA-Kreisarztes Dr. med. Mark, Facharzt Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates FMH, vom 28. März und 18. April 2011, zum Ergebnis gelangt, dass die geltend gemachten Zahnbeschwerden weder natürlich kausal auf das Unfallereignis vom 5. März 2010 zurückzuführen sind, noch Folgen der im Anschluss daran durchgeführten Heilbehandlung darstellen.

### **E. 3.2**

Die letztinstanzlich dagegen vorgebrachten Einwendungen führen, zumal sie sich im Wesentlichen in einer Wiederholung der bereits im kantonalen Verfahren erhobenen und entkräfteten Rügen erschöpfen, zu keinem anderen Resultat.

#### **E. 3.2.1**

Soweit der Beschwerdeführer sich erneut auf die Aussagen des - den gegenteiligen Standpunkt vertretenden - Dr. med. G. \_\_\_\_\_ (u.a. festgehalten in den Berichten vom 4. Mai, 29. Juni, 16. Juli und 3. Dezember 2010) beruft, kann vollumfänglich auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Die Vorinstanz hat sich darin einlässlich mit den Vorbringen des Hausarztes auseinandergesetzt und dargetan, weshalb dessen singuläre Sichtweise die Beweiskraft der übrigen, einhelligen ärztlichen Beurteilungen nicht zu erschüttern vermag.

#### **E. 3.2.2**

Ebenfalls fehlt es sodann an dem Einwand, auf die Stellungnahmen der beratenden Zahnärztin Frau Dr. med. dent. L. \_\_\_\_\_ (vom 11. November und 28. Dezember 2010) könne mangels Beachtung der Mitwirkungsrechte des Versicherten bei deren Abfassung nicht abgestellt werden. Wie es sich damit verhält, braucht nicht weiter geklärt zu werden. Selbst wenn das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers durch die Vorgehensweise des Unfallversicherers verletzt worden wäre, hätte einer Heilung des Mangels im kantonalen Gerichtsverfahren nichts entgegengestanden, handelt es sich bei der Beschwerde nach Art. 56 ff. ATSG doch um ein vollkommenes Rechtsmittel, welches eine uneingeschränkte Überprüfung des angefochtenen Entscheids in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ermöglicht. Im Übrigen wäre rechtsprechungsgemäss von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung selbst bei einer schwer wiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären ( BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390 mit Hinweis; Urteil [des Bundesgerichts] 9C\_127/2007 vom 12. Februar 2008 E. 2.2).

#### **E. 3.2.3**

Da schliesslich von zusätzlichen medizinischen Abklärungsmassnahmen keine neuen entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären, durften Beschwerdegegnerin und Vorinstanz - auch vor dem Hintergrund von BGE 137 V 210 (sowie für den Bereich der Unfallversicherung: Urteil [des Bundesgerichts] 8C\_336/2012 vom 13. August 2012, zur Publikation vorgesehen) - auf weitergehende insbesondere gutachtliche Erhebungen verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f. ; 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 124 V 90 E. 4b S. 94). Darin kann weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 ATSG noch des Grundrechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK erblickt werden.

### **E. 4.1**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - abgewiesen.

#### **E. 4.2**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 65 Abs. 4 lit. a und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Seinem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung kann infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr nicht stattgegeben werden ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.